

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 37/14 B

L 9 AL 297/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 22 AL 61/11 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2014 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und
M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. April 2014 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin war seit 2005 als angestellte Rechtsanwältin beschäftigt. Am 20.9.2010 meldete sie sich bei der beklagten Bundesagentur für Arbeit arbeitsuchend, am 28.9.2010 stellte sie einen Antrag auf Gründungszuschuss. Am 19./22.10.2010 schloss sie einen Aufhebungsvertrag mit ihrem bisherigen Arbeitgeber mit Wirkung zum 31.10.2010. Am 25.10.2010 meldete sie sich zum 1.11.2010 (Sonntag) arbeitslos und schloss am 26.10.2010 zwecks gemeinschaftlicher Berufsausübung in einer Rechtsanwaltskanzlei - beginnend am 2.11.2010 (Montag) - einen Partnerschaftsvertrag mit ihrem Vater und Rechtsanwalt Prof. Dr. M . Am 28.10.2010 beantragte die Klägerin die Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg).
- 2 Mit Bescheid vom 28.10.2010 stellte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe und die Minderung der Anspruchsdauer für Alg um 90 Tage fest. In einem weiteren Bescheid vom 02.11.2010 hob sie "die Entscheidung über die Bewilligung von Arbeitslosengeld für die Zeit ab 2.11.2010" auf. Mit Bescheid vom 24.11.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3.1.2011 lehnte sie auch die Gewährung eines Gründungszuschusses ab. Klage und Berufung hiergegen sind ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 30.8.2013; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> vom 16.4.2014*). Zur Begründung hat das LSG zum einen Arbeitslosigkeit der Klägerin am 1.11.2010 (Sonntag) mangels Vorliegens subjektiver Verfügbarkeit, zum anderen - wegen des Eintritts einer Sperrzeit - deren Anspruch auf Entgeltersatzleistungen verneint.
- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, weil zu klären sei, ob bei nur eintägiger Arbeitslosigkeit ein Gründungszuschuss nicht zustehe, "wenn die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit an diesem Tag wahrscheinlicher ist als die weitere Suche nach einer abhängigen Beschäftigung, weil der Versicherte auf die Selbstständigkeit hinarbeitet und schon einen Gesellschaftsvertrag zwecks gemeinsamer Berufsausübung geschlossen" habe. Zu klären sei auch, ob einem arbeitslosen Versicherten, der während einer Sperrzeit eine selbstständige Tätigkeit aufnehme, ein Anspruch auf Gründungszuschuss nur deshalb nicht zustehe, weil die Aufnahme innerhalb der Sperrzeit erfolgt sei. Die Klägerin rügt ferner die Abweichung des Beschlusses des LSG von bundessozialgerichtlicher Rechtsprechung.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz



(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.

- 5 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 8.7.2014 nicht.
- 6 Die Klägerin wirft zwar konkrete Rechtsfragen auf, versäumt es aber, deren Klärungsfähigkeit schlüssig darzulegen. Insoweit beschränkt sie sich auf die Behauptung, der Beschluss des LSG beruhe auf den Rechtsfragen; er könne mit anderer Begründung nicht aufrecht erhalten bleiben. Wie die Klägerin jedoch selbst ausführt (Seite 3, 4 der Beschwerdebegründung), hat das LSG zur Begründung seiner Entscheidung maßgeblich auf die Gründe des SG Bezug genommen und nur ergänzend einen Anspruch der Klägerin auf Entgeltersatzleistungen am 1.11.2010 wegen des Eintritts einer Sperrzeit verneint. Das SG aber hat - wie die Klägerin zutreffend wiedergibt - bereits das Bestehen von Arbeitslosigkeit der Klägerin am 1.11.2010 verneint, weil sie für Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit nicht zur Verfügung gestanden habe. Diesen Aspekt hat das LSG als tragend aufgegriffen und - in eigener Sachverhaltswürdigung - bestätigt und vertieft.
- 7 Hat das LSG aber - eigenem Vortrag der Klägerin zufolge - bereits das Vorliegen von Arbeitslosigkeit am 1.11.2010 mangels subjektiver Verfügbarkeit der Klägerin verneint, kommt es auf die Beantwortung der von ihr aufgeworfenen Rechtsfragen, die Arbeitslosigkeit an diesem Tag (Sonntag) voraussetzen, nicht mehr entscheidungserheblich an.
- 8 2. Auch der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz des Beschlusses des LSG von Rechtsprechung des BSG ist nicht hinreichend dargetan. Um eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, muss die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und einer Entscheidung des BSG bzw des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des



Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; stRspr*). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18*). Hieran fehlt es vorliegend.

- 9 Die Klägerin bezieht sich allein auf eine angeblich auszumachende "Tendenz" in nicht näher bezeichneter Rechtsprechung des BSG. Reicht schon die Bezugnahme auf zur Frage der grundsätzlichen Bedeutung in Bezug genommene - diverse - Rechtsprechung des BSG nicht aus, fehlt es jedenfalls am Herausarbeiten tragender abstrakter Rechtssätze des BSG und hiervon divergierender im Beschluss des LSG. Überdies verhält sich die Beschwerdebegründung nicht zum "Beruhen" auf der angeblichen Abweichung.
- 10 3. Dass die Klägerin die Entscheidung des LSG möglicherweise in der Sache für unzutreffend hält, eröffnet die Revisionsinstanz nicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 67*).
- 11 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

